

Staatsrechtswissenschaft als soziale Praxis: Die Erzeugung und Verwaltung staatsrechtlichen Wissens*

Martin Nettesheim

I. Wissenschaftliche Wissensproduktion – kognitiv-epistemische und soziale Faktoren	26
1. Die soziale Dimension der Wissenschaft	26
2. Wider ein individual-epistemologisches Wissenschaftsverständnis	31
3. Wissenschaftliche Wissensproduktion und Umfeld	33
II. Das Wesen staatsrechtlichen Wissens	35
1. Kriterien und inhaltliche Maßstäbe	36
a) Standards der wissenschaftlichen „community“	36
b) Methodischer Monismus?	38
c) Staatsrechtlicher Wissensbestand	42
2. Kennzeichen staatsrechtswissenschaftlichen Wissens	44
3. Statusunterschiede staatsrechtswissenschaftlichen Wissens	48
4. Akteure der staatsrechtswissenschaftlichen Wissensproduktion	50

* Ich danke *Matthias Jestaedt* herzlich für die Einladung zur Teilnahme am Gesprächskreis. Die nachfolgenden Überlegungen konzentrieren sich auf einen Teilaspekt des Kommentars, den ich auf der Tagung in Bremen zum Referat von *Brun-Otto Bryde* vorgetragen habe, und bauen diesen Aspekt aus. In der Diskussion hatte sich gezeigt, dass die These, Wissenschaft sei eine soziale Praxis, das größte Interesse (und die stärksten Einwände) auslöste. Ich habe die Form eines Essays gewählt und die Fußnoten auf ein Minimum beschränkt.

III. Funktionen der Staatsrechtswissenschaft	51
1. Formulierung neuer staatsrechtlicher Aussagen	51
2. Verwaltung staatsrechtlichen Wissens	56
IV. Die individuell-kognitive Dimension staatsrechtswissenschaftlicher Wissensproduktion	57
1. Soziale Dimension der individuellen Forschung	57
2. Sachkompetenz und Sorgfalt	59
3. Anforderungen an die Rechtfertigung einer Aussage	63
V. Die kollektive Dimension staatsrechtswissenschaftlicher Wissensproduktion	65
1. Validierung als Wesensmerkmal wissenschaftlichen Wissens	66
2. Standards hinsichtlich der Einbringung neuen Wissens ...	68
3. Kollektiver Umgang mit eingebrachtem Wissen	70
4. Anreizmechanismen und Belohnungsstrukturen	71

I. Wissenschaftliche Wissensproduktion – kognitiv-epistemische und soziale Faktoren

1. Die soziale Dimension der Wissenschaft

Wissenschaftliche Wissensproduktion ist ein soziales Unterfangen. Wissenschaft ist eine soziale Praxis, die sich aus einer Vielzahl individueller kognitiv-epistemischer Akte konstituiert, sich aber nicht darin erschöpft. Die Zeiten, in der man wissenschaftliches Arbeiten ganz oder vorwiegend als (heroische) Suche des isolierten Individuums nach Wahrheit begriff, sind lange vorbei. Das Bild wissenschaftlicher Wissensproduktion, das das Bundesverfassungsgericht in seinen frühen Entscheidungen zu Art. 5 Abs. 3 GG gezeichnet hat,¹ ist daher heute über-

¹ Z. B. BVerfGE 35, 79 [113] – Niedersächsisches Vorschaltgesetz: das „nach Inhalt und Form ernsthafte und planmäßige Bemühen um Wahrheit“.

holt. In den Sozialwissenschaften hat sich ein Verständnis wissenschaftlicher Wissensproduktion als eine soziale Praxis, die sich nicht allein mit dem Blick auf das isolierte Individuum erfassen lässt, spätestens seit den 1990er Jahren durchgesetzt. Philosophische und soziologische Arbeiten auf den Feldern der Wissenschaftstheorie und der Sozialepistemologie haben den Umstand ins Bewusstsein gerückt, dass wissenschaftliches Wissen ein anderes Wesen hat als das Wissen eines individuellen Menschen.² Diese Arbeiten haben deutlich gemacht, dass sich die Praxis einer Wissenschaftsdisziplin weder epistemisch noch sozialtheoretisch hinreichend erfassen lässt, wenn man sich allein auf die Frage der Erzeugung von wahren gerechtfertigten Aussagen (Wissen) durch isoliert arbeitende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler konzentriert. Vielmehr besteht eine Interdependenz von kognitiven und sozialen Faktoren der Wissensproduktion. Die Generierung wissenschaftlichen Wissens lässt sich analytisch damit nur sinnvoll beschreiben, wenn die Kooperationsdimension mitverarbeitet wird. Und eine normative Kritik der beobachteten Praktiken ist nicht möglich, wenn man nicht das Gemeinschaftliche in Rechnung stellt. Eine Wissenschaftsdisziplin kann als „Kollek-

² Aus wissenschaftstheoretischer Perspektive: *Helen E. Longino*, *Science as Social Knowledge: Values and Objectivity in Scientific Inquiry*, 1990; aus sozialepistemologischer Perspektive: *Steve Fuller*, *Social Epistemology* (1988), 2. Aufl. 2002; *Alvin I. Goldman*, *Knowledge in a Social World*, 1999. Zum Entwicklungsstand und zu Binnendifferenzierungen etwa: *Alvin I. Goldman*, *Why Social Epistemology is Real Epistemology*, in: *Adrian Haddock/Alan Millar/Duncan Pritchard* (Hrsg.), *Social Epistemology*, 2010, S. 10.

tivakteur“³ angesehen werden – ohne dass die einzelnen Akteure damit verschwinden würden.⁴ Wissenschaftliches Wissen ist das von der Disziplin getragene Wissen.⁵

Die Staatsrechtswissenschaft lässt sich damit – wie jede andere Wissenschaftsdisziplin auch – nur als Gemeinschaftsunternehmung begreifen, in der eine Vielzahl von Akteuren in Strukturen der Kooperation und Kommunikation staatsrechtliches Wissen erarbeiten.⁶ Das Staatsrecht ist dabei der notwendige gemeinsame Bezugspunkt („Forschungsmaterie“; „Forschungsgegenstand“)⁷: Die Disziplin wird dadurch sachlich-inhaltlich begrenzt und definiert, dass Akteure in wissenschaftlicher Weise wahre⁸ bzw. richtige Aussagen staatsrechtlicher Natur

³ Ähnlich wie der „Bundestag“, die „Bundesregierung“ oder das „Bundesverfassungsgericht“.

⁴ Es erscheint mir sinnvoll, von einer eigenständigen Disziplin des öffentlichen Rechts zu sprechen, auch wenn die institutionellen Bezüge zu den anderen Rechtsfächern eng sind. Viele der hier angestellten Überlegungen gelten auch für andere Fächer. Teilweise sieht man Tendenzen, die die Einheit der Rechtswissenschaft gefährden (*Josef Franz Lindner*, Einheit der Rechtswissenschaft als Aufgabe, *Juristenzeitung* 71 [2016], S. 697).

⁵ *Ronald Giere*, Scientific Cognition as Distributed Cognition, in: Peter Carruthers/Stephen Stich/Michael Siegal (Hrsg.), *Cognitive Bases of Science*, 2002, S. 285.

⁶ Ein wesentlicher Teil der „community“ ist in der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer zusammengeschlossen (hierzu vor allem *Helmuth Schulze-Fielitz*, Staatsrechtslehre als Mikrokosmos, 2. Aufl. 2022; *Helmuth Schulze-Fielitz*, Die Wissenschaftskultur der Staatsrechtslehrer, 2022).

⁷ Hierzu: *Gertrude Lübbecke-Wolff*, Expropriation der Jurisprudenz?, in: Christoph Engel/Wolfgang Schön (Hrsg.), *Das Proprium der Rechtswissenschaft*, 2007, S. 282 (283 Fn. 5).

⁸ Die Frage, ob es zweckmäßig ist, den Wahrheitsbegriff mit Blick auf staatsrechtswissenschaftliche Aussagen zu verwenden, soll hier

erarbeiten. Zum Wesen staatsrechtlicher Wissensproduktion gehören neben dem kognitiv-epistemischen Vorgang der Entwicklung und Rechtfertigung von Aussagen auch soziale Praktiken: die Präsentation der formulierten Aussagen in der disziplinären „community“, die Äußerung und Entgegennahme von Kritik, die Registrierung von „validierten“ Aussagen im Bestand staatsrechtlichen Wissens oder auch die Verwerfung und Aussonderung einer Aussage. Dem nachfolgenden Beitrag liegt damit die These zugrunde: Nicht eine spezifische Methode kennzeichnet das Wesen der Staatsrechtswissenschaft. Richterinnen und Richter sowie Verwaltungsbeamte können die gleichen „Methoden“ anwenden und auch zu gleichen Ergebnissen kommen. Es ist vielmehr der institutionelle und der soziokulturelle Kontext der individuellen Wissensproduktion, der das spezifisch Wissenschaftliche einer Disziplin ausmacht.⁹

Das hat sowohl analytisch als auch normativ weitreichende Konsequenzen. Um an dieser Stelle schon einige der sich ergebenden Fragen anzuschneiden: Wer die Frage aufwirft, ob die Generierung staatsrechtlichen Wissens in den gegenwärtigen disziplinären Strukturen *effektiv* erfolgt, kann sich (sowohl wissenschaftstheoretisch als auch wissenschaftspraktisch) nicht damit begnügen, danach zu fragen, was die individuellen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im stillen Kämmerlein vor ihrem Computer machen. Entscheidend

offenbleiben. Ich verwende im Folgenden auch die üblichen Begriffe „richtige Aussage“ und „nicht richtige Aussage“.

⁹ Einen Überblick über das Selbstverständnis der Disziplin bietet vor allem der Sammelband: *Helmuth Schulze-Fielitz* (Hrsg.), *Staatsrechtslehre als Wissenschaft. Die Verwaltung*, Beiheft 7, 2007.

ist vielmehr, was eigentlich als *staatsrechtswissenschaftliches Wissen* angesehen werden kann und wonach sich der Wert dieses Wissens bestimmt.¹⁰ Die Naturwissenschaften können die Position vertreten, dass jeder neue Beitrag zur Welterkenntnis – sei er groß, sei er klein – immer einen inhärenten Wert hat. Gilt dies auch für jede Aussage staatsrechtlicher Natur – ungeachtet ihrer praktischen Relevanz und Anschlussfähigkeit? Dass die disziplinäre Effektivität nicht einfach in der Zahl der veröffentlichten Bücher oder sonstigen Beiträge zu suchen ist, dürfte selbstverständlich sein: Die Disziplin kann sich nicht mit einem rein quantitativen Maßstab zufriedengeben. Womit aber dann? Ebenso stellt sich die Herausforderung, zu definieren, worin der *Erfolg der Disziplin* als *wissenschaftlicher Institution* zu suchen ist. In den Naturwissenschaften kann der Erfolgsmaßstab an der Eignung einer Aussage anknüpfen, die Wirkungen einer Handlung, einer Praktik oder eines Zustands besser prognostizierbar oder im Nachhinein nachvollziehbar zu machen (empirischer Erfolg). Der Erfolg staatsrechtlicher Wissensproduktion lässt sich bekanntlich sehr viel schwieriger messen: Kommt es auf den „impact“ im Bereich von Politik, Verwaltung und (Verfassungs-)Rechtsprechung an? Ist es schon als Erfolg zu betrachten, wenn eine Aussage oder Auffassung durch die Rechtsprechung übernommen oder in einer Gerichtsentscheidung zitiert wird? So schwierig hier die Suche nach Antworten ist:

¹⁰ Allgemein: *Duncan Pritchard/John Turri/J.Adam Carter*, The Value of Knowledge, *Stanford Encyclopedia of Philosophy*, August 2007/Revision June 2022; *Campbell Brown*, The Utility of Knowledge, *Erkenntnis* 77 (2012), S. 155.

Nur wenn auf diese Fragen gehaltvolle Antworten entwickelt werden, lässt sich sinnvoll darüber sprechen, in welchen Bereichen der Staatsrechtswissenschaft Bewahrung angezeigt ist und wo über Veränderungen nachgedacht werden muss.

2. Wider ein individual-epistemologisches Wissenschaftsverständnis

Die vorstehenden Bemerkungen stehen im Widerspruch zu den bis heute zu beobachtenden Bemühungen, die (Staats-)Rechtswissenschaft über ein wissenschaftstheoretisches Grundverständnis zu definieren, das auf einer individualistischen (oder auch atomistischen) Epistemologie aufbaut. Für (staats-)rechtswissenschaftliche Arbeit ist es nach diesem Verständnis notwendig *und* hinreichend, dass sich ein Individuum auf die Suche nach Wahrheit im Recht macht. Anders ausgedrückt: Die Wissenschaftlichkeit staatsrechtlicher Arbeit wird dadurch konstituiert, dass sich das forschende Individuum um die Formulierung richtiger Aussagen auf dem Forschungsfeld bemüht hat. Häufig scheint man der Auffassung zu sein, dass das Bemühen bereits ausreicht, um von Wissenschaft zu sprechen. Wenn diese Wahrheitssuche methodengerecht erfolgt, soll dies ein wissenschaftliches Forschen darstellen. Wenn demgegenüber die „richtige“ Methode nicht beherrscht oder nicht richtig angewandt wird, soll es an Wissenschaftlichkeit fehlen. Dem liegt eine Epistemologie zugrunde, die auf den individuellen Menschen und seine Bemühungen um (ernsthafte) Wahrheitssuche abstellt. Für institutionelle und kommunikative Zusammenhänge hat diese Konzeption, die Wissen-

schafftlichkeit letztlich atomistisch begreift, keinen Sinn. Zudem liegt dem ein Wissenschaftsverständnis zugrunde, das nicht auf den Erfolg (Produktion wissenschaftlichen Wissens), sondern auf die Handlung (Suche nach Wahrheit) schaut. Das soziale Feld der wissenschaftlichen Bearbeitung des Verfassungsrechts wird danach aus einer Vielzahl von Einzelbeiträgen konstituiert, die je für sich methodengerecht erarbeitet und in den öffentlichen Raum gestellt worden sind.¹¹ Kommunikation und Austausch, Kritik und Kontrolle sind irrelevant. Wissenschaftliche Erkenntnis hängt nach diesem Verständnis auch nicht davon ab, dass sie in der „community“ validiert worden ist. Sie entsteht vielmehr in dem Moment, in dem die Person im Prozess der methodengerechten Wahrheitssuche zu einer Erkenntnis gekommen ist, gegebenenfalls also in stiller Abgeschlossenheit und ohne jeden Versuch, das Gefundene auch der (Fach-)Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Wissenschaft kann, um es zuzuspitzen, auch vom Schiffbrüchigen auf einer einsamen Insel betrieben werden, solange nur die jeweils „richtigen“ Methoden beachtet werden. Es ist allerdings paradox, dass dieser Ansatz bei der Beantwortung der Frage, was die „richtige“ Methode ist, dann doch darauf angewiesen ist, die Standards der wissenschaftlichen „community“ in den Blick zu nehmen.

¹¹ Vgl. zu diesem Verständnis von Gegenstand und Methode etwa: *Oliver Lepsius*, Erkenntnisgegenstand und Erkenntnisverfahren in den Geisteswissenschaften der Weimarer Republik, *Ius Commune* XXII (1995), S. 283.

3. Wissenschaftliche Wissensproduktion und Umfeld

Wenn wissenschaftliche Wissensproduktion als Praxis zu begreifen ist, in der kognitiv-epistemische und soziale Elemente zusammenkommen (müssen), hat dies nicht nur Implikationen für die Verhältnisse innerhalb der Disziplin. Wer sich wissenschaftlicher Wissensproduktion mit diesem Verständnis nähert, kann der Beobachtung, dass eine Disziplin nicht in hermetischer Abgeschottetheit operiert, sondern vielfältigen Einwirkungen „von außen“ ausgesetzt ist, mit kritischer Gelassenheit begegnen. Auch die Staatsrechtswissenschaft ist offenkundig derartigen Einwirkungen ausgesetzt. Damit spreche ich nicht den Umstand an, dass sich ihr Forschungsgegenstand und -feld durch die Schaffung neuer Gesetze, den Erlass von Verwaltungsentscheidungen oder die fortlaufende Produktion neuer Gerichtsentscheidungen beständig ändert. Es geht vielmehr darum, dass Organisationsentscheidungen auf Ebene des Staats oder der Universität die Entwicklung der Disziplin und die dortige Wissensproduktion nicht unberührt lassen. Angesprochen ist auch der Umstand, dass von Forschungsförderinstitutionen durch die Formulierung von Förderprogrammen (weicher) lenkender Einfluss auf die in der „community“ verfolgten Forschungsvorhaben genommen wird.¹² Von Relevanz ist ferner, dass von außen „Belohnungen“ ausgesprochen werden – etwa durch die Verleihung von wissenschaft-

¹² Die Schwierigkeiten der Wissenschaftsorganisationen, juristische Projekte zu bewerten, dürften nicht zuletzt darauf zurückzuführen sein, dass keine operablen Maßstäbe bereitstehen, um einen objektivierbaren Wert von rechtswissenschaftlichem Wissen zu ermitteln.

lichen Auszeichnungen oder die Zitierung von Beiträgen durch die staatlichen Gerichte. Weitere Beispiele der Einwirkung von außen lassen sich unschwer aufzeigen.

Für ein Wissenschaftsverständnis, das Wissenschaft als soziale Praxis begreift, sind derartige Einwirkungen nicht zwingend als „Störung“ anzusehen, die den wissenschaftlichen Prozess der Generierung von Wissen in seinem epistemisch oder funktional vorgezeichneten richtigen Lauf behindern. Nur ein vollständig verkürztes Wissenschaftsverständnis würde pauschal behaupten, dass diese Einwirkungen immer und durchgängig bedenklich stimmen müssten, weil sie die eigentliche Aufgabe – die konzentrierte und tiefe, allein aus dem forschenden Individuum von innen heraus bestimmte Suche nach juristischer Wahrheit – störten.¹³ Das liegt nicht zuletzt daran, dass viele Entscheidungen der Wissenschaftlerin nicht interessen- und wertfrei getroffen werden können. Nutzenerwägungen sind wissenschaftlicher Forschung inhärent. Es bedarf daher genauerer Differenzierung, auf welcher Ebene des wissenschaftlichen Prozesses die Einwirkung erfolgt,¹⁴ welcher Art sie ist, welche Zwecke damit verfolgt werden und zu welchem Verhalten sie führt. Staatliche Entscheidungen, die die Einrichtung (oder auch den

¹³ Eine kritische Auseinandersetzung mit den von außen herangetragenen Erwartungen ist natürlich angezeigt. Vgl. etwa *Christian Hillgruber*, Mehr Rechtswissenschaft wagen! *Juristenzeitung* 68 (2013), S. 700 (zu Forderungen des Wissenschaftsrats).

¹⁴ Soweit es um die Wissensproduktion durch die individuelle Wissenschaftlerin geht, können unterschieden werden: Wahl des Forschungsfelds, Entwicklung einer Forschungsfrage oder einer Hypothese, Durchführung des Forschungsprogramms, Veröffentlichung der Ergebnisse.

Abbau) staatsrechtlicher Forschungskapazitäten (Stellen, Sachmittel etc.) auf einem spezifischen Feld vorsehen, sind diesbezüglich anders zu bewerten als der „Kauf“ eines als wissenschaftliche Arbeit verbrämten Parteigutachtens zur Vorlage in einem Prozess. Kennerinnen und Kenner wissen, dass es hier eine Vielzahl von Zwischenformen gibt. Die Standards, die eine Disziplin entwickeln muss, um derartige Einwirkungen bewerten (und gegebenenfalls auch abwehren) zu können, sind nicht wissenschaftstheoretischer Art. Sie sind auch nicht epistemischer Natur. Es kommt vielmehr wesentlich darauf an, ob die Einwirkung die Qualität – und damit den Status – des in der Disziplin produzierten Wissens beeinträchtigt. Es geht also um funktional hergeleitete Standards.¹⁵

II. Das Wesen staatsrechtlichen Wissens

Es ist offenkundig nicht sinnvoll, über die Disziplin der Staatsrechtswissenschaft zu sprechen, ohne zu klären, was eigentlich staatsrechtliches Wissen ist. Im Folgenden soll es zunächst um die Beschreibung der Standards gehen, nach denen sich bemisst, wann eine Aussage als von der Staatsrechtswissenschaft anerkanntes Wissen zu gelten hat.

¹⁵ Die Beschäftigung mit den Funktionen und Interessen einer Disziplin ist daher notwendig (hierzu etwa: *Christoph Engel/Wolfgang Schön* (Hrsg.), *Das Proprium der Rechtswissenschaft*, 2007; *Matthias Jestaedt*, *Wissenschaft im Recht*, *Juristenzeitung* 69 (2014), 1; *Eric Hilgendorf/Helmuth Schulze-Fielitz* (Hrsg.), *Selbstreflexion der Rechtswissenschaft*, 2015; mit Blick auf das Verfassungsrecht: *Thomas Vesting/Stefan Koriath* (Hrsg.), *Der Eigenwert des Verfassungsrechts*, 2011).

1. Kriterien und inhaltliche Maßstäbe

a) Standards der wissenschaftlichen „community“

Es ist eine alte Erkenntnis, dass die Entscheidung, ob einem Handlungszusammenhang, in dem Wissen produziert wird, das Attribut der Wissenschaftlichkeit zugesprochen wird, von einer Vielzahl von Faktoren abhängt, die selbst nicht wissenschaftlicher oder kognitiv-epistemischer Art sind. Um das an einem Beispiel zu illustrieren: Wir sprechen mit Blick auf die Theologie oder die Rechtswissenschaft von wissenschaftlichem Wissen, nicht aber für die Astrologie. Die Standards der Wissenschaftlichkeit der Wissensproduktion werden grundsätzlich von der einschlägigen Fachgemeinschaft definiert. Die Fachgemeinschaft agiert dabei in Orientierungs- und Sinnkontexten, die vom allgemeinen Wissenschaftssystem und von der (Mehrheits-)Gesellschaft vorformuliert werden. Bestimmte Mindestanforderungen dürfen jedenfalls nicht unterschritten werden, um die Anschlussfähigkeit (Stichwort: Einheit der Wissenschaft) nicht zu verlieren: Konsistenz und Widerspruchsfreiheit, Kohärenz und Mindestklarheit, Vereinbarkeit mit den Sätzen anderer Wissenschaften etc. Nicht jede Fachgemeinschaft, die sich selbst Wissenschaftlichkeit zuschreibt, wird vor diesem Hintergrund Gehör und Akzeptanz finden können. Jenseits dieser Mindestanforderungen obliegt es dann aber der individuellen Disziplin, Praktiken zu entwickeln, in denen sich die disziplinprägenden Standards der Wissensproduktion ausdrücken. Ob eine Aussage, die die äußere Welt beschreibt, als wahr angesehen werden kann, beurteilt sich nach anderen wissenschaftlichen Maßstäben, als wenn es

um die Begründung einer analytischen oder normativen kultur- oder sozialwissenschaftlichen Aussage geht. Eine abstrakt-substanzielle Definition von wissenschaftlichem Wissen gibt es nicht, und ebenso wenig die *eine* wissenschaftliche Methode, deren Anwendung zur Produktion wissenschaftlichen Wissens führt. Man kommt nicht umhin, die Standards der spezifischen Disziplin zu analysieren und normativ zu kritisieren.

Das gilt auch für die institutionalisierte wissenschaftliche Produktion von staatsrechtlichem Wissen. Die inhaltlichen Maßstäbe, nach denen sich bestimmt, wie staatsrechtliches Wissen produziert wird, werden von der „community“ formuliert. Diese Maßstäbe legen nicht nur fest, welcher Art ihre Auffassungen und ihre Rechtfertigung sein müssen, um in die wissenschaftliche „community“ hineingetragen werden zu können. Sie bestimmen auch, wann eine konkrete Aussage und Überzeugung für die „community“ als *wissenschaftlich begründet* anzusehen ist. Was die Präzision der Formulierung einer konkreten Forschungsfrage, die Definition des Forschungsprogramms, die Durchführung des Programms und die Verbreitung der Ergebnisse angeht: Die Standards der Naturwissenschaften und mancher der modernen (empirisch forschenden) Sozialwissenschaften erreicht die staatsrechtswissenschaftliche Arbeit häufig nicht.¹⁶

¹⁶ Die Aussagen der Staatsrechtswissenschaft, um die es im Folgenden geht, beziehen sich immer auf einen bestimmten Kontext (deutsches Staatsrecht). Sie haben nicht den Anspruch, universalistisch zu sein. Der Umstand, dass unsere Aussagen historisch und soziokulturell „konditioniert“ sind, betrifft die Genese dieser Aussagen; es führt aber nicht dazu, dass sie ihrer Natur nach nicht wahrheitsfähig oder „richtig“ sein können.

Im Vergleich zu den heutigen Standards empirisch arbeitender Sozialwissenschaften scheint die Staatsrechtswissenschaft bei der Arbeit am geltenden Recht eher lockere Standards zu haben.

b) Methodischer Monismus?

Bis heute lassen sich Bemühungen beobachten, die Entscheidung, ob eine Aussage (staats-)rechtswissenschaftliches Wissen ist, von der Wahl der Methode abhängig zu machen, mit der diese Aussage zutage gefördert worden ist. Wie bereits dargestellt wurde, hat diese Methodenzentriertheit ihre Ursache darin, dass das (staats-)rechtliche Wissenschaftsverständnis weiterhin einem individual-epistemologischen Ansatz verpflichtet ist: Wenn Wissensproduktion wirklich vom heroischen Individuum im einsamen Streben nach Wahrheit betrieben wird, kann nur die Methode als Kriterium für die Unterscheidung von Wissen, Pseudo-Wissen und Nicht- bzw. Noch-nicht-Wissen dienen. Für Anhänger dieser Sichtweise muss die „juristische Methode“ als Prüfstein und Maßstab dienen, um (staats-)rechtswissenschaftliche Wissensproduktion von anderen Tätigkeiten zu unterscheiden. Die Bemühungen, das „Proprium“ der (Staatsrechts-)Wissenschaft über die verwandte Methode zu definieren,¹⁷ sind allerdings nicht zu wirklich befriedigenden Ergebnissen gekommen. Die Vielfalt der in der Disziplin anerkannten Fragestellungen, Forschungsansätze und Erkenntnisinteressen, die

¹⁷ Die Vielfalt der diesbezüglichen Perspektiven werden bei der Lektüre von *Christoph Engel / Wolfgang Schön* (Hrsg.), *Das Proprium der Rechtswissenschaft*, 2007, deutlich.

etwa von historischen oder ideengeschichtlichen, philosophischen, soziologischen, kulturwissenschaftlichen oder rechtsökonomischen Orientierungen geprägt sein können, lassen es schlechterdings nicht zu, eine spezifische Methode als die für die Staatsrechtswissenschaft wesenskonstituierende Methode zu bezeichnen. In jenen Teildisziplinen wie der Staatsrechts- und Verfassungsgeschichte, der wissenschaftlichen Staatsrechtssoziologie oder der Rechtsvergleichung, die ausschließlich oder vorrangig empirische Aussagen über das Recht zum Gegenstand haben, gelten schon grundsätzlich andere Standards als für die wissenschaftlich betriebene Dogmatik.¹⁸ Für „Law-and“-Disziplinen stellen sich besonders schwierige Herausforderungen. Methodenpluralismus ist eine allgemeine Erscheinung der modernen Wissenschaftsentwicklung geworden.

Natürlich wäre es wissenschaftspolitisch oder wissenschaftstheoretisch denkbar, den Anspruch zu erheben, dass nur *eine* spezifische Methode der Staatsrechtswissenschaft als die wesenscharakterisierende „richtige“ Methode dienen könne. Es erscheint aber schon zweifelhaft, ob sich eine spezifische Methode hinreichend genau beschreiben ließe, damit sie die notwendige Abgrenzungsleistung erbringen kann. Auch eine sogenannte „juristische Methode“ kann diesen Status nicht einnehmen: Die methodisch geleitete Falllösung am Maßstab des positiven Rechts ist ein wichtiges Forschungsfeld der Staatsrechtswissenschaft, heute aber sicherlich nicht mehr das do-

¹⁸ Vgl. etwa *Oliver Lepsius*, Kritik der Dogmatik, in: Gregor Kirchhof/Stefan Magen/Karsten Schneider (Hrsg.), Was weiß Dogmatik? 2012, S. 39.

minierende. Für die Anwendung dieser „juristischen Methode“ haben die Staatsrechtswissenschaftler auch keine spezifische Kompetenz – kluge Richterinnen und Verwaltungsbeamtinnen können das genauso gut. Wenn man die Berichte studiert, die im Rahmen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer vorgetragen werden, wird dies handgreiflich: Wann wurde dort das letzte Mal eine Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung „de lege artis“ nach den Kanones der Auslegung analysiert und das so gefundene Ergebnis zu einem den Bericht prägenden Forschungsergebnis erklärt? Die gleiche Feststellung wird man treffen, wenn man die wissenschaftlichen Aufsätze studiert, die auf dem Feld des Staatsrechts in hervorragenden juristischen Zeitschriften wie der Juristenzeitung, des Archivs des öffentlichen Rechts oder der Zeitschrift *Der Staat* veröffentlicht werden. Zudem stellt sich die Frage nach der Zweckmäßigkeit von Ab- und Ausgrenzungsbemühungen, die darauf hinauslaufen, dass ein erheblicher Anteil der Mitglieder der „community“ nicht mehr dazugehören würden – obgleich sie den Fachgesellschaften angehören, häufig mit hohem Renommée auf den Veranstaltungen dieser Fachgesellschaften referieren und in den etablierten Publikationsorganen wissenschaftlich veröffentlichen.

Letztlich sollte sich die Staatsrechtswissenschaft der in anderen Disziplinen schon längst verbreiteten Einsicht öffnen, dass nur ein pluralistisches Methodenverständnis den Gegebenheiten in den Kultur-, Sozial- und Normwissenschaften gerecht wird. Der Anspruch, eine bestimmte Methode für die allein maßgebliche zu erachten, wird der Eigenart dieses Forschungsfelds nicht gerecht. Der Bestand des in einer Disziplin kollektiv

geteilten wissenschaftlichen Wissens¹⁹ lässt sich nicht über Methodenanalysen ermitteln, und schon gar nicht, indem man eine Methode als die einzig richtige oder maßgebliche ansieht.

Die Anerkennung eines methodischen Pluralismus zwingt im Übrigen zur Schlussfolgerung, dass die Gleichzeitigkeit verschiedener – auch voneinander abweichender oder sich widersprechender – Aussagen zu einem konkreten Forschungsgegenstand keine Pathologie ist, die überkommen werden müsste, sondern eine der Disziplin angemessene Erscheinung. Das Rechtssystem trägt nicht die Erwartung in sich, dass es in nur einer Weise repräsentiert wird. Inkongruenz ist vorgesehen. Differenz muss als Ressource angesehen werden, die den soziokulturellen und politischen Wert der staatsrechtswissenschaftlichen Disziplin stärkt. Das bedeutet nicht, dass alles möglich ist. Auf die Notwendigkeit, die allgemeinen Rationalitätsstandards der Rechtfertigung von Aussagen einzuhalten, wurde bereits hingewiesen – hiervon geht ein erheblicher Einschränkungseffekt aus. Im Übrigen kommt es darauf an, ob die in die „community“ eingebrachte (gerechtfertigte) Aussage nach dem Nutzenkalkül der Disziplin einen Wert hat. Es ist die Art und der Gegenstand des generierten Wissens, der die Wahl der Methode rechtfertigt – und nicht umgekehrt.

¹⁹ Natürlich hat eine Wissenschaftsdisziplin als solche kein Bewusstsein und keine Zwecke. Das schließt es aber nicht aus, sie als Institution zu beschreiben, die (vor dem Hintergrund der Handlungen und Entscheidungen ihrer Mitglieder) selbst doxastische Entscheidungen getroffen hat (*Philip Pettit, Groups with Minds of the Own*, in: Frederick Schmitt (Hrsg.), *Socializing Metaphysics*, 2004, S. 167).

Diese Anerkennung von Methodenvielfalt wirft für die Staatsrechtswissenschaft allerdings eine Schwierigkeit auf: Wenn alles möglich ist, was eine wertvolle Einsicht zum Staatsrecht produziert, besteht die Gefahr, dass sich die Staatsrechtswissenschaft zu einer Disziplin entwickelt, deren Mitglieder allein dadurch verbunden sind, dass sie klug und erkenntnistiftend über den Staat und sein Recht nachdenken und schreiben. Die Disziplin sollte diese Gefahr ernst nehmen.

c) Staatsrechtlicher Wissensbestand

Wer Wissenschaft als ein soziales Geschehen begreift, wird von der Entstehung von staatsrechtswissenschaftlichem Wissen nicht schon sprechen, wenn die Wissenschaftlerin am Arbeitsplatz einen Text schreibt und im Computer abspeichert. Man kann hier grundrechtlich von Forschung im Sinne von Art. 5 Abs. 3 GG sprechen – in der Tat sollten diese Vorgänge grundrechtlichen Schutz genießen. Davon zu unterscheiden ist die Frage, wann eine von einer Forscherin entwickelte Aussage als wissenschaftliches Wissen angesehen werden kann. Reichen die Präsentation der Aussage in einem Fachvortrag oder die Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift aus oder muss die Aussage von anderen aufgegriffen worden sein? Manche Wissenschaftstheoretiker würden möglicherweise die Auffassung vertreten, dass die Veröffentlichung eines Aufsatzes, der nicht erkennbar rezipiert wird (etwa durch Zitate), den Bestand staatsrechtlichen Wissens nicht erhöht. Ähnliche Fragen stellen sich dann mit Blick auf Meinungsverschiedenheiten in der „community“: Wie ist in Situationen zu verfahren, in denen die individuelle Beurteilung der

Richtigkeit einer Auffassung durch die Mitglieder der „community“ auseinanderfällt? Welche „Minderheitsaussagen“ werden im System ernst genommen, welche erscheinen so isoliert oder auch schlecht begründet, dass sie nicht als wissenschaftliche Aussage (oder, anders formuliert, als wissenschaftliches „Wissen“) angesehen werden?²⁰

Der verfügbare Raum reicht nicht aus, derartigen Fragen weiter nachzugehen. Praktische Gründe sprechen dafür, den Bestand des in der Staatsrechtswissenschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt kollektiv geteilten wissenschaftlichen Wissens durch das Merkmal der Wiedergabe in einer von der Disziplin anerkannten Publikationen zu ermitteln. Mündliche Wissensüberlieferung ist der Staatsrechtswissenschaft grundsätzlich fremd. Die Formen der Wissensverwaltung (Kommentare, Lehrbücher, Fachzeitschriften etc.) unterscheiden sich nicht wesentlich von jenen anderer rechtswissenschaftlicher (Teil-)Disziplinen, wohl aber erheblich von den Formen nicht-rechtswissenschaftlicher Fächer. Ich werde an späterer Stelle darauf eingehen, dass Aussagen von der „community“ validiert werden müssen, um als staatsrechtswissenschaftliches Wissen zu gelten.²¹

²⁰ *Gertrude Lübke-Wolff*, Expropriation der Jurisprudenz?, in: Christoph Engel/Wolfgang Schön (Hrsg.), *Das Proprium der Rechtswissenschaft*, 2007, S. 282 (289 f.) (Hinweis auf die Herausbildung einer besonderen praktischen Klugheit erfahrener Juristen, deren Wissen zwar konkret sozialwissenschaftlich getestet werden könne, das aber in der Gesamtbreite – in der gebotenen Kürze und ohne großen Aufwand – nur erfahrenen und klugen Juristen zur Verfügung stehe).

²¹ Siehe unter V. 1.

2. Kennzeichen staatsrechtswissenschaftlichen Wissens

Staatsrechtswissenschaft ist nicht nur, ja noch nicht einmal vorwiegend, ein hermeneutisches Projekt. Sie kann sich nicht darauf beschränken, Vorfindliches verstehen zu wollen. In einer Zeit, in der sich die Politik des Rechts als eines Instruments der funktionalistischen Steuerung bedient, muss die Staatsrechtswissenschaft funktional mitgehen. Das Recht sieht sich gezwungen, eine spezifische Form der gesellschaftlichen Modernisierung nachzuvollziehen.²² Aber was bedeutet dies für die staatsrechtswissenschaftliche Wissensproduktion? Die Aufgabe der Disziplin ist es nicht mehr vorrangig, auf die Etablierung einer normativen Ordnung hinzuwirken, die der Idee nach dauerhaft und unveränderlich ist. Die Disziplin muss sich vor allem fragen, wie der jeweils nächste kleine Schritt im Prozess der Steuerung der Welt als Reaktion auf Probleme und Krisen oder zur Umsetzung einer konkreten politischen Programmatik oder spezifischer Ziele aussehen könnte. Die Staatsrechtswissenschaft sieht sich damit Orientierungsmustern gegenübergestellt, die sich deutlich von jenen unterscheiden, die vor hundert oder zweihundert Jahren dominant waren.²³ War es damals die Geschichte, die den wesentlichen Bezugspunkt bildete, sind es heute sozialwissenschaftliche Techniken der gesellschaftlichen Steuerung.

²² Vgl. *Rudolf von Jhering*, *Der Zweck im Recht*, in: ders., *Der Geist des Rechts. Eine Auswahl aus seinen Schriften*, 1965, S. 251 ff.

²³ Vgl. *Gertrude Lübke-Wolff*, *Expropriation der Jurisprudenz?*, in: Christoph Engel/Wolfgang Schön (Hrsg.), *Das Proprium der Rechtswissenschaft*, 2007, S. 282 (285 ff.).

Inhaltlich umfasst das staatsrechtswissenschaftliche Wissen jedenfalls alle (gerechtfertigten wahren) Aussagen, die einen Bezug zum positiven Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland²⁴ aufweisen. Derartige Aussagen können sich auf die Auslegung und Konkretisierung der Bestimmungen des Grundgesetzes und andere öffentlich-rechtlichen Bestimmungen beziehen; sie können auch Sinnsysteme und Orientierungsmuster thematisieren, die hinter den positiven Bestimmungen stehen und für deren Anwendung fruchtbar gemacht werden können. Es kann auch darum gehen, Verstehensprozesse und Handlungsentscheidungen, in denen „Staatsrecht“ relevant ist, unter Rückgriff auf historisches Wissen, rechtsvergleichende Einsichten, soziokulturelle, ökonomische oder sonstige Informationen zu befruchten. Staatsrechtliches Wissen kann die Beschreibung, die verständnisbildende Analyse oder die normative Präskription zum Gegenstand haben. Wo genau die Grenzen liegen, ist eine Frage disziplinärer Konvention. Manches, was noch vor 50 Jahren als wissenschaftlich „irrelevant“ oder gar als „unwissenschaftlich“ bezeichnet worden wäre (ich erinnere an methodische Kämpfe in den 1970er Jahren), hat heute einen festen Platz in der staatsrechtswissenschaftlichen Disziplin.

Im Kern befasst sich die Staatsrechtswissenschaft – so jedenfalls mein Eindruck – mit Handlungswissen. Es geht um Aussagen darüber, wie in konkreten Konflikt- oder Streitfällen im Lichte der jeweiligen Vorgaben des Staatsrechts vonseiten des Staates gehandelt werden sollte.

²⁴ Der Begriff steht hier für den Gesamtbestand des Staats- und Verwaltungsrechts, schließt aber das Europarecht und das Völkerrecht mit ein.

Die Rollen des Rechtsanwenders und der Rechtswissenschaftlerin verschwimmen in diesen Fällen. Ziel ist dann die handlungspraktische Anleitung des Rechtsanwenders, aber auch des Gesetzgebers am Maßstab des Staatsrechts. Derartige Aussagen können konkret mit Blick auf eine spezifische Problemlage formuliert werden und in konkrete handlungspraktische Aussagen münden.²⁵ Sie können auch auf einer höheren Stufe in Form allgemeinerer „dogmatischer“ Begriffs- und Systembildungen, Prinzipienbildungen und Regelkonstruktionen erfolgen. Die „Wahrheit“ derartiger Aussagen lässt sich damit schon im Ansatz nicht mit korrespondenztheoretischen Kriterien beurteilen. Ob eine in das System der Staatsrechtswissenschaft eingebrachte Aussage als „wahr“ angesehen werden sollte, hängt vielmehr davon ab, wie sie sich zu den sozialen Tatsachen verhält, die im jeweiligen Bezugsfeld Relevanz haben (relevante „Rechtstatsachen“). Auf dieser Ebene kommen die Sätze einer juristischen Begründungslehre²⁶ oder einer „Methodenlehre“²⁷ ins

²⁵ Es ist eine offene Frage, ob man als wissenschaftliche Aussagen in der Staatsrechtswissenschaft nur generelle oder generalisierbare Aussagen ansehen will oder ob man auch Aussagen zu einem spezifischen Fall als wissenschaftlich anerkennt. Üblicherweise wird Wissenschaft mit Generalität verbunden. Wer also nach langen Studien (in einem Gutachten oder in einem Aufsatz) nicht mehr leistet als Aussagen über die juristische Behandlung eines einzelnen Falls zu machen, würde danach kein wissenschaftliches Wissen produzieren. Besondere Relevanz hat die Frage allerdings nicht: Regelmäßig wird die Formulierung generalisierbarer Aussagen (Art. X des Grundgesetzes ist so zu verstehen) mit der Subsumtion des konkreten Falls verbunden sein.

²⁶ *Hans-Joachim Koch/Helmut Rüßmann*, Juristische Begründungslehre, 1982.

²⁷ *Karl Larenz/Claus-Wilhelm Canaris*, Methodenlehre der Rechts-

Spiel. Wer die Auffassung vertritt, dass der Verfassung eine bestimmte handlungspraktische Aussage zu entnehmen ist, muss sich nicht nur mit dem Wortlaut der in Anspruch genommenen Verfassungsbestimmung befassen, sondern auch mit deren Zwecken. Präjudizien und andere Materialien müssen ebenso berücksichtigt werden wie Folgen. Das bisherige Verständnis in der Disziplin muss zur Kenntnis genommen und in Rechnung gestellt werden. Das muss hier nicht weiter ausgeführt werden. In den Reflexionsprozessen spielen somit Problem- und Fallanalogien, Gedankenexperimente, Modelle der Wirklichkeitsdeutung und soziokulturelle, insbesondere ideelle Prägungen wohl eine größere Rolle, als dies in den überkommenden „Methodenlehren“ anerkannt wird. Auf der anderen Seite ist klar, dass natürliche Sinne, Beobachtungsfähigkeit oder Logik nicht die gleiche Rolle spielen wie in den Naturwissenschaften. Bei der Formulierung juristischer Aussagen im hier interessierenden Sinn kommen aber immer auch soziale Tatsachen ins Spiel – es ist schlechterdings undenkbar, dass diese Aussagen ohne Bezug in die Realwelt gerechtfertigt werden können. Die Dominanz handlungspraktischer Forschung sollte der Vorstellung ein Ende bereiten, dass Staatsrechtswissenschaft ein hermeneutisches Projekt ist, das vor allem auf „Verstehen“ aus ist.

Auf einer anderen Ebene bewegt sich staatsrechtswissenschaftliche Forschung, der es um die Erarbeitung von Orientierungswissen geht. Dieses Wissen wird regelmäßig mit der Absicht generiert, das Verständnis staatlicher und gesellschaftlicher Akteure von Verfassung und

wissenschaft, 3. Aufl. 1999; *Thomas M.J. Möllers*, Juristische Methodenlehre, 5. Aufl. 2023.

Staatsrecht zu befruchten. Bei der Erarbeitung dieses Orientierungswissens sind disziplinäre Grenzüberschreitungen notwendig. Die hier arbeitenden Staatsrechtswissenschaftlerinnen kommen nicht umhin, auf Feldern zu arbeiten, die auch von Wissenschaftsdisziplinen wie der Geschichte, der Soziologie, der Ökonomie oder der politischen Wissenschaften bearbeitet werden. Der Grad der diesbezüglichen Institutionalisierung ist im deutschen Staatsrecht bislang gering. Sieht man von der geschichtlich arbeitenden Staatsrechtswissenschaft einmal ab, gibt es institutionalisierte Formen des „law and ..“ bislang kaum. Die wissenschaftliche Verwaltungslehre sticht hier wohl heraus.

3. Statusunterschiede staatsrechtswissenschaftlichen Wissens

Die Staatsrechtswissenschaft schreibt den in den wissenschaftlichen Diskurs eingebrachten Aussagen „Wahrheitswerte“ zu. Auch wenn eine Aussage von der Disziplin als gerechtfertigt ansehen wird („property“ einer Aussage als Wissen), wird im Status weiter differenziert: Es ist eine gängige Erscheinung, dass die eingebrachten Aussagen durch Einordnung in Kategorien wie „überzeugend“, „gut vertretbar“, „vertretbar“ oder „noch haltbar“ gekennzeichnet werden. Die Produktion rechtswissenschaftlichen Wissens bewegt sich damit in einem Raum, in dem es Kategorien gibt, die so in der Naturwissenschaft keine Rolle spielen.²⁸ Für die wissenschaftstheoretische Auf-

²⁸ Dort kann nach der Wahrscheinlichkeit der Wahrheit von Aussagen unterschieden werden.

arbeitung der Praktiken der Staatsrechtswissenschaft wäre es von besonderer Bedeutung, die Standards herauszuarbeiten, nach denen diese Einordnung erfolgt. Bislang ist es niemandem gelungen, die hierfür relevanten Maßstäbe in allgemeiner Weise zu beschreiben. Die Qualität einer Begründung spielt sicherlich eine Rolle, wohl auch der Status und das Renommée der argumentierenden Person. Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland kennt zwar keine Bestimmung, die Art. 38 IGH-Statut vergleichbar wäre: Dort werden „die Lehren der anerkanntesten Autoren der verschiedenen Völker“ als Hilfsmittel zur Feststellung völkerrechtlicher Rechtsnormen ausdrücklich anerkannt. Gleichwohl wissen aufmerksame Beobachter, dass Autorität und Renommée in der Praxis der Staatsrechtswissenschaft nicht ohne Bedeutung sind. Besondere Aufmerksamkeit verdient im Übrigen die Beobachtung, dass auch eine schlecht begründete (neu in das Wissenschaftssystem eingebrachte) Aussage sich „durchsetzen“ kann. Verwundern kann dies nur, wenn man die auf das Wissenschaftssystem einwirkenden äußeren Umstände außer Acht lässt – nicht zuletzt etwa den Umstand, ob sich die gerichtliche Entscheidungspraxis einer Auffassung „anschließt“ oder ob sich die Politik ihrer bedient. Die Relevanz äußerer Faktoren erklärt darüber hinaus, warum sich die Einordnung einer Aussage in das Schema der „Vertretbarkeit“ im Laufe der Zeit ändern kann. Um dies an einem Beispiel zu illustrieren: Übernimmt das Bundesverfassungsgericht eine Aussage, die zuvor als „vertretbar“ eingeordnet worden war, wird man ab diesem Moment von einer „überzeugenden“ Auffassung sprechen können.

Die Wissenschaftsdisziplinen, die sich der wissenschaftlichen Beschreibung der realen Welt widmen, sind darauf

angewiesen, mit Wahrscheinlichkeitsschwellen zu operieren, ab denen bloße Behauptungen und Annahmen in wissenschaftliches „Vermutungswissen“ umschlagen. Im Wissenschaftssystem des Staatsrechts spielen derartige Schwellen keine Rolle, jedenfalls soweit es um die Generierung von Handlungswissen geht.

Man wird daran festhalten müssen, dass sich in vielen Problemlagen unterschiedliche Auffassungen gut vertreten lassen – und die Staatsrechtswissenschaft davon profitiert, wenn sich ein weites „Meinungsspektrum“ auftut. Wenn eine Position allerdings nicht von hinreichenden juristischen Gründen getragen wird, wenn die juristischen Argumente für die Gegenposition offenkundig besser sind oder wenn nicht-juristische Erwägungen die juristische Argumentation überlagern, dann liegt schlechte Rechtswissenschaft vor.

4. Akteure der staatsrechtswissenschaftlichen Wissensproduktion

Damit lassen sich auch Aussagen zu den Akteuren staatsrechtswissenschaftlicher Wissensproduktion formulieren. Zum Akteur wird man nicht, indem man irgendeine Methode besonders gut beherrscht. Insbesondere reicht es nicht aus, die „juristische Methode“ auf dem Feld des Staatsrechts besonders gut zur Anwendung zu bringen. Das können, wie bereits gesagt, hohe Richterinnen und Verwaltungsbeamte so gut wie der durchschnittliche Wissenschaftler. Ebenso wenig wird man zum Akteur, indem man einen bestimmten institutionellen Status hat. Nicht das Amt des Professors an einer juristischen Fakultät macht eine Person zum Wissenschaftler. Es ist

vielmehr die anerkannte Zugehörigkeit zur disziplinären „community“; nach der sich entscheidet, ob man als Akteur wissenschaftlicher Wissensproduktion angesehen werden kann. Nur wer in die wissenschaftliche „community“ der Staatsrechtswissenschaftler eingebunden ist, erfüllt im Hinblick auf die Merkmale der Kooperation und Kommunikation die disziplinären Voraussetzungen. Diese Anerkennung muss durch das Einbringen von Wissen in die „community“ erworben werden; sie kann auch wieder verloren gehen, wenn die wissenschaftliche Produktivität schwindet und versiegt. Regelmäßig wird über Zugehörigkeitsfragen nicht formal entschieden, auch wenn die Mitgliedschaft in Fachvereinigungen ein Indiz für die Einschätzung der Disziplin ist. Wissenschaftliche „communities“ sind in Fragen der Zugehörigkeit niemals scharf abgegrenzt; sie sind fluide und in beständiger Veränderung. Es gehört zu den Forschungsdesideraten, sich genauer mit der Frage zu befassen, wann ein Akteur, der staatsrechtliche Texte verfasst, als in die „community“ aufgenommen angesehen wird. Übrigens zeigt sich, dass es ohne Weiteres möglich ist, die Funktion eines hohen Richteramtes auszuüben und gleichzeitig weiter als Forscherin zu gelten.

III. Funktionen der Staatsrechtswissenschaft

1. Formulierung neuer staatsrechtlicher Aussagen

Die Staatsrechtswissenschaft beschäftigt sich mit der Generierung und Verwaltung des die Disziplin konstituierenden Wissens. Es geht bei der „wissenschaftlichen

Bearbeitung“ des Rechts immer um eine Doppelrolle: die Beobachtung und Beschreibung des Rechtsanwendungsgeschehens in den Institutionen der organisierten Staatlichkeit *und* um die Generierung neuen, für die Rechtsanwendung relevanten Wissens. Rechtswissenschaft ist von Rechtsanwendung institutionell zu unterscheiden. Erstere ist ein Akt sozialer Gestaltung, wirkt aber nicht unmittelbar auf die Rechtsverhältnisse ein. Die Institutionen der organisierten Staatlichkeit interpretieren das Staatsrecht in dem Sinne, dass auch Akteuren der Staatsrechtswissenschaft die Kompetenz zur Generierung neuer staatsrechtlicher Aussagen zugeschrieben wird. Zu den Wesensmerkmalen der modernen verpositivierten Rechtsordnungen gehört es, dass die Entscheidung darüber, ob ein Akteur Recht setzen kann (und seine Akte daher als Recht gelten), wiederum vom positiven Recht entschieden wird. Die Inanspruchnahme von Rechtserzeugungskompetenzen bedarf der Rückbindung in die Rechtsordnung. Kein Akteur besitzt aus sich selbst heraus die Fähigkeit, rechtliche Handlungen vorzunehmen. Es ist oben bereits festgestellt worden, dass sich im deutschen (Staats-)Recht keine Bestimmung findet, die Art. 38 IGH-Statut entspricht. Die staatsrechtliche Praxis legt gleichwohl die Schlussfolgerung nahe, dass das Staatsrecht rechtswissenschaftliche Akteure in den Prozess der Rechtserzeugung einbezieht.²⁹ Die von diesen Akteuren entwickelten Auffassungen sind nicht lediglich ein bloßer Referenzpunkt, auf den Bezug genommen

²⁹ Zweifelnd: *Matthias Jestaedt*, „Öffentliches Recht“ als wissenschaftliche Disziplin, in: Christoph Engel / Wolfgang Schön (Hrsg.), *Das Proprium der Rechtswissenschaft*, 2007, S. 241 (273).

werden kann, aber nicht muss. Insbesondere die Zitierpraxis des Bundesverfassungsgerichts und der obersten Bundesgerichte macht deutlich, dass den in der institutionalisierten (Staats-)Rechtswissenschaft entwickelten Aussagen eine autoritative und genuin rechtserzeugende rechtliche Qualität zugeschrieben wird. Dies gilt jedenfalls dann, wenn sich diese Gerichte einer in der „Literatur“ entwickelten Auffassung anschließen und diese unter Zitierung übernehmen.

In der Disziplin ist diese Funktion tief verinnerlicht. Beinahe alle Staatsrechtswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler begreifen sich in einem (virtuellen) Gespräch mit den Staatsorganen und wollen deren Entscheidungen vorbereiten oder auf diese in kritischer Absicht einwirken. Dieses Selbstverständnis hat zur Folge, dass die Verwertbarkeit des generierten Wissens durch Gesetzgeber, Verwaltung und (Verfassungs-)Gerichtsbarkeit eine herausragende Stellung im Nutzenkalkül der Wissenschaftler hat. Wissenschaftliche Werke, die in keinerlei Bezug zu aktuellen, die Staatsorgane in der einen oder anderen Weise beschäftigenden Problemen erstellt werden, sind die große Ausnahme; sie sind am ehesten noch im Bereich der geschichtlich arbeitenden Staatsrechtswissenschaft zu beobachten. Die Formen, mit denen das Gespräch gesucht wird, sind unterschiedlich – sie reichen von der (eher seltenen) Vorlage von wissenschaftlich ausgearbeiteten Vorschlägen auf Ebene der Verfassungsgesetzgebung über die staatsrechtswissenschaftlich orientierte Einwirkung auf Gesetzgebungsverfahren bis hin zur Besprechung von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Dieses Aufgabenverständnis verhindert politische und gesellschaftliche Diskussionen über den Nutzwert der Staats-

rechtswissenschaft als Disziplin, wie sie kleinere Fächer gelegentlich erdulden müssen: Die Fähigkeit, die staatlichen Entscheidungs- und Handlungsprozesse aus Verfassungsperspektive konstruktiv oder kritisch begleiten zu können, sichert Relevanz. Natürlich positioniert sich jeder wissenschaftliche Akteur hier in spezifischer Weise. Das Interesse an nicht-dogmatischer Arbeit hat in den letzten Jahrzehnten offensichtlich zugenommen – Theorie, Rechtsökonomik, Empirie und andere Ansätze haben heute einen Zuspruch, der sich deutlich von der Situation vor 50 Jahren unterscheidet. Dahinter dürfte auch die Einsicht stehen, dass das Durchexerzieren der „juristischen Methode“ nichts ist, womit sich die institutionelle Stellung als Wissenschaftlerin rechtfertigen lässt.

Die Institutionen der Rechtsanwendung haben ein Interesse, zu wissen, ob eine Auffassung von allen geteilt wird, ob es eine Mehrheits- oder Minderheitsauffassung ist, ob hinter der Auffassung vielleicht auch eine ganz isolierte Stimme steht. Eine Forschungslandschaft, in der verschiedene Autoren zum gleichen Problem schreiben, hat daher einen epistemischen (und rechtspolitischen) Wert. Die Staatsrechtswissenschaft hat dies in ihrer Binnenorganisation und ihren Praktiken aufgenommen. Es ist nicht unüblich, dass zu einem bestimmten (neuen) Problem zeitlich eine Vielzahl von Beiträgen erscheint, in denen ein bestimmtes Meinungsspektrum erkennbar wird. Innovativität und Kreativität sind diesbezüglich nicht zwingend notwendig; Repräsentativität ist ein eigener Wert. Diese Funktion schlägt sich nicht zuletzt darin nieder, dass Wissenschaftler auch dann (ggf. hohe) Reputation erlangen können, wenn sie in ihren Auffassungen mit der Masse mitschwimmen, aber die Fähig-

keit besitzen, zu einem Problem besonders informativ, prägnant oder elegant zu schreiben.

Die Rollen von Beobachter und Teilnehmer lassen sich bei den Akteuren der staatsrechtswissenschaftlichen Wissensproduktion damit nicht klar unterscheiden – auch wenn natürlich im konkreten Fall eher das eine oder andere Rollenverständnis erkennbar sein kann. Es ist eine offene Frage und bedürfte weiterer disziplinärer Klärung, ob sich die Akteure der Staatsrechtswissenschaft in diesem Punkt klarer positionieren sollten. Kürzlich ist eine grundsätzliche Differenzierung zwischen Praktiken der Rechtserkenntnis (analytische Darstellung des schon Bestehenden) und Praktiken der Rechtserzeugung (Schaffung von Neuem) mit jeweils unterschiedlichen „Programmierungen“ vorgeschlagen worden.³⁰ Übersetzt man diese Differenzierung in wissenschaftstheoretische Kategorien, wäre stärker zwischen Forschungsvorhaben zu unterscheiden, die sich aus der Perspektive distanzierter und zurückgenommener Beobachtung der Beschreibung und Analyse bestimmter rechtlicher Phänomene widmen, und Vorhaben, die der Generierung neuen handlungspraktischen Wissens gewidmet sind. Das bedeutet natürlich nicht, dass im ersten Fall die Einnahme einer Positionierung im Nirgendwo möglich wäre, von der aus in Neutralität und Objektivität beobachtet werden könnte. Die epistemologischen Anforderungen an die Beschreibung der (staatsrechtlichen) Welt unterscheiden sich aber zweifellos von jenen, denen zu entsprechen ist, wenn ein Handlungsvorschlag gemacht wird.

³⁰ *Matthias Jestaedt*, „Öffentliches Recht“ als wissenschaftliche Disziplin, in: Christoph Engel/Wolfgang Schön (Hrsg.), *Das Proprium der Rechtswissenschaft*, 2007, S. 241 (276).

2. Verwaltung staatsrechtlichen Wissens

Zu den wichtigsten Funktionen der institutionalisierten (Staats-)Rechtswissenschaft gehört zudem die Verwaltung des rechtswissenschaftlichen Wissens. Die „community“ hat nicht nur zu klären, ob neu eingebrachte Aussagen als Wissen akzeptiert werden. Sie hat zudem sicherzustellen, dass das relevante Wissen verfügbar gemacht und erhalten bleibt. Für weite Teile der Staatsrechtswissenschaft hat die Aufgabe der Verwaltung des generierten staatsrechtlichen Wissens zu Recht eine herausragende Bedeutung. Dies gilt vor allem für die universitäre Rechtswissenschaft. In den kontinentalen Rechtsordnungen Europas übernahmen die Mitglieder der „Academia“ seit der frühen Neuzeit die Aufgabe, den Bestand an rechtlichem Wissen zu sammeln, zu systematisieren, in Schriften öffentlich zugänglich zu machen und auch dem juristischen Nachwuchs zu vermitteln. Diese Verwaltungsfunktion wird vor allem in Kommentaren, darüber hinaus auch in großen Lehrbüchern oder Handbüchern wahrgenommen. Das (Verfassungs-)Recht wird auf diese Weise präsent gehalten und den anderen Akteuren des Rechtssystems, angefangen von der Richterschaft über die Anwälte bis hin zur Verwaltung, zugänglich gemacht. Dies erklärt, warum die Herausgabe eines weiteren Grundgesetzkommentars als wichtiger wissenschaftlicher Beitrag angesehen wird, selbst wenn die Kommentierungen inhaltlich keine wesentlichen Neuerungen bringen. Neuigkeit ist auf diesem Feld kein Qualitätskriterium, wohl aber die Eigenschaft, die Rechtslage in ihrer Vielfältigkeit und Dynamik sorgfältig beschreiben zu können.

IV. Die individuell-kognitive Dimension staatsrechtswissenschaftlicher Wissensproduktion

1. Soziale Dimension der individuellen Forschung

Wissenschaftliche Wissensproduktion ist nach dem Gesagten eine soziale Praxis, die von einer Disziplin betrieben wird. Der Unterschied zwischen der „community“ und ihren Mitgliedern wird dadurch natürlich nicht aufgehoben. Die Formulierung und Rechtfertigung der spezifischen Aussagen erfolgt regelmäßig nicht durch die „community“, sondern durch einzelne Mitglieder (bzw. von Gruppen von Mitgliedern). Es ist nicht unüblich, die Prozesse der Formulierung und Begründung von Aussagen durch die einzelnen Mitglieder ausschließlich unter epistemischen Gesichtspunkten der Wahrheitserkenntnis betrachten und bewerten zu wollen. Hier kommen dann Neutralitäts- und Distanzvorstellungen ins Spiel, mit denen sichergestellt werden soll, dass externe Klugheits- und Nützlichkeitsabwägungen nicht ausgeschaltet werden. Letztlich sind dies wissenschaftstheoretisch aber irrige Vorstellungen vom Prozess der Erarbeitung von wissenschaftlichem Wissen. Eine Konsequenz der sozialen Natur wissenschaftlicher Wissensproduktion ist, dass auch die Formulierung und Rechtfertigung der spezifischen Aussagen eine soziale Dimension aufweist. Dies hat zur Folge, dass es sinnvoll ist, dass eine Disziplin Regeln formuliert und Maßnahmen ergreift, in denen sich die disziplinären Standards für die kognitive, ethische und praktische Dimension der Erarbeitung und Begründung der Aussagen niederschlagen. Derartiger disziplinärer Standards bedarf es, um sicherzustellen,

dass die Disziplin nicht von Aussagen überflutet wird, die aufgrund ihrer kognitiven Qualität keine nähere Beschäftigung verdienen; es bedarf derartiger Standards auch, um zu gewährleisten, dass gewisse funktionale Mindeststandards erreicht werden.

Wenn diese Beobachtungen richtig sind, ergibt sich hieraus die Notwendigkeit, sich verstärkt mit den Funktionen der Staatsrechtswissenschaft zu befassen, vielleicht auch, die Disziplin aus einem soziokulturellen Blickwinkel zu betrachten. Dann würde sich etwa die Frage stellen, welche spezifische Bedeutung die zu beobachtenden institutionellen, kulturellen oder politischen Faktoren (etwa hinsichtlich der Zusammensetzung der „community“) hinsichtlich des produzierten Wissens spielen. Ebenfalls wäre es dann möglich, sich näher mit der Frage zu befassen, welche Funktion die Interessen und Werte einer Wissenschaftlerin bei der Wahl des Forschungsgegenstands und bei der Rechtfertigung der in die Wissenschaft hineingetragenen Aussagen spielen (und spielen dürfen). Selbst wenn man nicht dem Irrglauben nachhängt, dass wissenschaftliche Aussagen in vollständiger Neutralität und Objektivität entwickelt und gerechtfertigt werden können, wird man darauf bestehen müssen, dass eine Wissenschaftlerin zwischen ihren (staatspolitischen und persönlichen) Interessen und ihrer Funktion als Mitglied einer „community“, die auf die Erarbeitung von wissenschaftlichem Wissen ausgerichtet ist, zu unterscheiden weiß. Wie geht die Staatsrechtswissenschaft damit um, dass es immer wieder Fälle gibt, in denen etwa aufgrund politischer Präferenzen und individueller politischer Ziele eine Aussage „herbeigeschrieben“ wird? Hier geht es um ethische und praktische

Fragen, denen die für die Veröffentlichung von Aussagen zuständigen Akteure möglicherweise mehr Aufmerksamkeit schenken müssten.

Viele der hier relevanten Fragen können nicht näher betrachtet werden. Wie geht die Disziplin mit dem Umstand um, dass die Akteure sehr unterschiedliche Nutzenkalküle haben, und wo setzt sie der Verfolgung wissenschafts-externer Interessen Grenzen? Wie geht sie damit um, dass die Art des produzierten Wissens auch von der Person der Forscherin abhängt? Dies zwingt zur Beschäftigung mit der Frage, ob es zweckmäßig ist, auf eine gewisse Diversität der Forschenden, die Aussagen in die Disziplin hineintragen, zu drängen.³¹ In welchem Umfang sollte die Disziplin ihre Mitglieder dazu anhalten, die politischen und gesellschaftlichen Folgen des produzierten Wissens bei der Auswahl eines Forschungsprojekts oder bei dessen Durchführung zu berücksichtigen? Gibt es im Staatsrecht „gefährliches“ Wissen, also Wissen, dessen Produktion verhindert werden sollte? In manchen Bereichen der Naturwissenschaften, etwa im Bereich der Genetik, wird dies bekanntlich sehr kontrovers diskutiert. Aus Platzgründen sollen allein zwei Punkte knapp angesprochen werden.

2. Sachkompetenz und Sorgfalt

Wissenschaftliches Wissen entsteht nicht aus dem Nichts. Auch wenn es weiterhin die Vorstellung gibt,

³¹ Es ist klar, dass Interessen, Werte und Orientierungsmuster die Wahl des Forschungsgegenstands beeinflussen. Diversität in der „community“ wird daher zu mehr Diversität hinsichtlich der Forschungsfelder, Thesen und Ergebnisse führen.

dass dieses Wissen in Momenten introspektiver Selbstsuche des in sich gehenden Individuums entsteht: das ist eine romantisierende Abirrung. Die Produktion wissenschaftlichen Wissens wird sich nur hinreichend effektiv vollziehen, wenn die Akteure hinreichende Sachkompetenz aufweisen und zu erwarten ist, dass sie bei der Formulierung und Rechtfertigung der in das Wissenschaftssystem hineingetragenen Aussagen hinreichend sorgfältig vorgegangen sind. Dem System drohten Überlastung, qualitativer Niedergang und „Vermüllung“, wenn es jeder Person möglich wäre, subjektiv für wahr gehaltene Aussagen in das System einzubringen. Sozial-epistemologisch kommt es damit nicht nur darauf an, dass eine Person, die eine Aussage in das Wissenschaftssystem einbringt, den subjektiven Anspruch erhebt, rechtfertigen zu können, dass sie über hinreichende Sachkompetenz verfügt und sich um die Erschließung aller relevanten Evidenz mit Blick auf die Aussage bemüht hat. Dies wäre die Sichtweise einer internalistischen epistemischen Rechtfertigungstheorie. Das Wissenschaftssystem muss stattdessen von außen sicherstellen, dass das eingebrachte Wissen auf Erkenntnismechanismen beruht, die eine hinreichende Reliabilität erwarten lassen.

Die Wissenschaft vom Staatsrecht verfügt über verschiedene Mechanismen, mit denen die Erfüllung der damit umschriebenen Anforderungen sichergestellt werden soll. Der wohl wichtigste Mechanismus, mit dem sich die Disziplin schützt, ist die Überprüfung und Bestätigung einer wissenschaftlichen Qualifikation in formalisierten (Prüfungs-)Verfahren wie dem Promotions- oder Habilitationsverfahren. Wer belegt hat, ein „wissenschaftliches Werk“ mit hinreichendem Innovationswert an-

fertigen zu können, kann von der Disziplin als Akteur angesehen werden, der über die notwendige Kompetenz zur Generierung wissenschaftlichen Wissens auf den betreffenden Feldern verfügt. Damit ist nicht gesagt, dass alles, was ein Promovierter oder Habilitierter produziert, (neues) wissenschaftliches Wissen ist. Die Kompetenzproblematik lässt sich in derartigen Verfahren aber hinreichend effektiv bewältigen. Wer ein solches Verfahren nicht durchlaufen hat, verfügt nicht über einen formellen Ausweis, mit dem die grundsätzliche Kompetenz außer Frage gestellt wird. Eine Vermutung, dass ein in das Wissenschaftssystem eingebrachter Beitrag von hinreichender Sachkompetenz getragen wird, besteht in diesem Fall jedenfalls nicht durch formale Qualifikation. Es bedarf dann genaueren Hinsehens, etwa vonseiten der Herausgeber einer Schriftenreihe oder der leitenden Redakteure einer Fachzeitschrift, ob der vorgelegte Beitrag von der notwendigen Sachkompetenz getragen wird. Im Staatsrecht ist hier – wie auch in anderen Rechtsgebieten – eine Öffnung zu beobachten: Die Zahl der Beiträge, die von Nichtpromovierten und Nichthabilitierten veröffentlicht werden, ist in den letzten Jahrzehnten stark angestiegen, nicht zuletzt aufgrund der Vervielfältigung von Fachzeitschriften. Diese Öffnung kann eine Wissenschaftsdisziplin befruchten, weil sie die Einbringung von Wissen durch Personen ermöglicht, die nicht durch die Schleuse der universitären Qualifikationsverfahren gegangen sind – die Diversität der Perspektiven, die Vervielfältigung der Fragestellungen und die Ausweitung der Ansätze und Methoden kann eine Disziplin bereichern und zur Überwindung von Verkrustungen beitragen. Die Entwicklung begründet aber auch die Gefahr, dass das

Wissenschaftssystem mit zu vielen Beiträgen konfrontiert wird, die keinen Gewinn und nur Last darstellen. Nicht jeder Aufsatz, der in einer juristischen Fachzeitschrift veröffentlicht wird, generiert nützliches wissenschaftliches Wissen. Die Akteure einer Wissenschaftsdisziplin müssen den Mut aufbringen, dies auch auszusprechen. Nicht jeder aus einem Anwaltsschriftsatz umformulierte Fachbeitrag und nicht jede Entscheidungsanmerkung sind Ausdruck wissenschaftlichen Arbeitens.

Das Wissenschaftssystem sieht zudem Vorkehrungen vor, mit denen darauf hingewirkt werden soll, dass die eingebrachten Aussagen von hinreichenden Bemühungen getragen werden, die gesamte verfügbare Evidenz zu verarbeiten, den Prinzipien kognitiver Rationalität zu entsprechen und sich verlässlicher überzeugungsstiftender Mechanismen zu bedienen. Auch die Wissenschaft vom Staatsrecht kennt derartige Vorkehrungen. Ein Literaturverzeichnis und ein aussagekräftiger Fußnotenapparat sollen belegen, dass der Verfasser eines Beitrags den „Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis“ ermittelt und sich in das für die Fragestellung relevante Wissen eingearbeitet hat. Gegebenenfalls werden die verwerteten Gerichtsentscheidungen aufgelistet; jedenfalls findet man sie in den Fußnoten. In größeren Forschungsarbeiten können Aussagen zur Methode und zum Vorgehen gemacht werden. Ein argumentativ-abwägender Stil lässt erkennen, dass der Verfasser sich auch mit Einwänden und Gegenansichten auseinandergesetzt hat. Damit ist nach außen erkennbar, dass sich die Überzeugung des Verfassers von der „Wahrheit“ bzw. Richtigkeit der in die Disziplin eingebrachten Aussage nicht lediglich auf subjektives Dafürhalten stützt. Es lässt sich auch überprüfen, inwieweit das bei

der Rechtfertigung der Aussage relevante Material verwendet wurde. Offensichtlich sind die diesbezüglichen Anforderungen der Staatsrechtswissenschaft eher informal; sie werden auch uneinheitlich gehandhabt. Verschiedene Veröffentlichungsforen handhaben die Anforderungen unterschiedlich. Nicht jeder Akteur wird den gleichen Anforderungen unterworfen, etwa was den Zitierstil angeht. Zwischen den Anforderungen, die die Standards wissenschaftlicher Tugend formulieren, etwa mit Blick auf die Ehrlichkeit wissenschaftlichen Arbeitens und den Möglichkeiten einer umfassenden Dokumentation der Auseinandersetzung mit anderen Stimmen und Positionen, gibt es ein weites Feld der Möglichkeiten.

Nur am Rande sei erwähnt, dass die Disziplin die Anforderungen an die einzuhaltende Sorgfalt auch durch Sanktionsmechanismen schützt, die im Fall eines Verstoßes greifen – angefangen vom Reputationsverlust bis hin zum harten Ausschluss aus disziplinären Institutionen. Trotz gelegentlicher Probleme und Irritationen wird man davon ausgehen können, dass diese Mechanismen hinreichend effektiv sind; dies insbesondere, weil sie andere Mechanismen (etwa institutionell-dienstrechtlicher Natur) nur begleiten und unterstützen.

3. Anforderungen an die Rechtfertigung einer Aussage

Die Staatsrechtswissenschaft kann sich nicht mit der Frage befassen, wann eine Wissenschaftlerin einen Gedankenprozess so weit vollzogen hat, dass sie (subjektiv) davon ausgehen kann, dass eine von ihr formierte Aussage auch hinreichend gerechtfertigt ist. Es muss aber der Disziplin aber ein Anliegen sein, Standards dafür zu entwickeln,

wann eine Aussage aus der Sicht der „community“ so gut begründet ist, dass sie in die Disziplin eingebracht werden darf. Die Anforderungen dürfen nicht überzogen werden: Zwischen der entwickelten juristischen Aussage und den dafür vorgetragenen Gründen wird jedenfalls in den allein interessanten schwierigen Fällen immer eine Lücke bleiben.³² In diesen Problemfällen wird eine logisch zwingende Argumentation nie möglich sein. Anders formuliert: In diesen schwierigen Fällen werden sich juristische Aussagen nicht logisch-deduktiv zwingend aus dem verfügbaren Material ergeben.

Gleichwohl kann es einer Disziplin (und damit auch der Staatsrechtswissenschaft) nicht ganz gleichgültig sein, was mit dem Anspruch einer disziplinären Auseinandersetzung in sie hineingetragen wird. Für die Disziplin ist die Frage überaus relevant, wann eine Aussage so gut begründet ist, dass sie nach den (konventionellen und ethischen³³) Standards der Disziplin in die „community“ eingebracht werden darf. Es dürfte nicht auf Widerspruch stoßen, wenn man etwa feststellt, dass es nicht hinreichend sein kann, sich einfach auf sein „Rechtsempfinden“ oder eine Eingebung zu berufen. Unklarer ist es, ob es ausreicht, ein paar Stunden über eine hochkomplexe Frage nachzudenken, und die dabei entstandenen Gedanken dann der „community“ zu präsentieren. Wie „systematisch“ muss die Beschäftigung erfolgen, etwa mit Blick auf die Beschreibung und Analyse des Sachverhalts,

³² *Stefan Magen*, Entscheidungen unter begrenzter Rationalität als Proprium des öffentlichen Rechts, in: Christoph Engel / Wolfgang Schön (Hrsg.), *Das Proprium der Rechtswissenschaft*, 2007, S. 303.

³³ Es geht insofern um Handlungserwartungen (andere sprechen von Tugenden).

die Wohlbegründetheit der prognostischen Annahmen, die sicherlich nicht ins Blaue hinein erfolgen dürfen, die Ausführlichkeit und Vollständigkeit der Begründung der eigenen Auffassung, die Herstellung von Bezügen und die Prüfung der Kohärenz, die Auseinandersetzung mit Einwänden und die Beschäftigung mit der Plausibilität von abweichenden Aussagen, etc.³⁴ Und kommt es dabei vielleicht auch darauf an, welche Erfahrung eine Person bereits hat? Bislang findet eine Auseinandersetzung mit dieser Frage jedenfalls nicht offen statt; es sind vielmehr die Veröffentlichungsstandards der Herausgeber von Fachzeitschriften und der zuständigen Redakteure großer Verlagshäuser, die hier implizit gewisse Standards festlegen und durchsetzen. Man kann dabei klar beobachten, dass verschiedene Personen diesbezüglich unterschiedliche Anforderungen stellen, die Standards also voneinander abweichen.

V. Die kollektive Dimension staatsrechtswissenschaftlicher Wissensproduktion

Die Staatsrechtswissenschaft ist nach dem Gesagten ein System kommunikativer Kooperation, in dem sich die Akteure mit dem Staatsrecht *wissenschaftlich* befassen. Den Gegenstand dieses Funktionssystems bilden die Erarbeitung und Verwaltung rechtlichen Wissens über das öffentliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Als

³⁴ Insbesondere geht es auf dieser Ebene dann auch um das Verhältnis von Beobachtungen (Vorliegen eines Normtextes, Nachweis einer bestimmten Gesetzgebungsgeschichte) und Reflexion.

staatsrechtliches Wissen können alle gerechtfertigten wahren Aussagen angesehen werden, die das öffentliche Recht beschreiben, zu dessen Verständnis analytisch beitragen oder dessen Normativität konkretisieren oder ergänzen. Derartiges Wissen kann also Orientierungsfunktion oder handlungspraktische Funktion haben. Um Wissen im wissenschaftstheoretischen Sinn handelt es sich, weil es nicht sinnvoll ist, den Begriff des wissenschaftlichen Wissens auf solche Aussagen zu beschränken, die der Beschreibung und Erklärung der Realwelt dienen.

Die Staatsrechtswissenschaft wird als Disziplin nur durch kollektive Praktiken und gemeinsame ethische Werte zusammengehalten. Hierzu gehört zunächst die Erwartung, dass jeder Akteur mit jeder Akteurin zu sprechen bereit ist, aber auch die Annahme, dass die Beiträge aller (jedenfalls potentiell) von allen zur Kenntnis genommen werden. Im Übrigen muss sich jede Wissenschaftsdisziplin mit Fragen der Organisation der Kooperation befassen.

1. Validierung als Wesensmerkmal wissenschaftlichen Wissens

Ein sozial-epidemiologisches Verständnis von Wissenschaftlichkeit wird darauf bestehen, dass sich die Rechtfertigung der Aussagen, die für wahr gehalten werden, nicht allein intern in der Person des Wissenschaftlers vollzieht. Die modernen Wissenschaftsdisziplinen sind von Skepsis getragen, was die Möglichkeiten und Grenzen einer internalistischen Rechtfertigung von Wissen angeht. Sie erkennen an, dass Menschen davon überzeugt sein können, dass eine Aussage gerechtfertigt wahr ist, dass sie die für die Rechtfertigung notwendige Minimalkom-

petenz aufweisen und dass sie hinreichend sorgfältig vorgegangen sind. Diese Überzeugung reicht den Disziplinen aber nicht aus. Sie tragen zur Rechtfertigung des eingebrachten Wissens dadurch bei, dass sie Verfahren der Validierung der eingebrachten Aussagen vorsehen. Dem liegt die Vorstellung zugrunde, dass sich die Reliabilität des eingebrachten Wissens so besser bestätigen lässt als durch subjektive kognitive Mechanismen.

Die externe Rechtfertigung über die Validierung der von Akteuren eingebrachten Aussagen ist ein *Wesensmerkmal wissenschaftlich erarbeiteten Wissens*. Ohne diese Überprüfung und Bestätigung ist nicht gesichert, dass die für wissenschaftliches Wissen charakteristische besondere Reliabilität (Belastbarkeit) gegeben ist. Das Wissenschaftssystem kann seine Testimonialfunktion für Staat und Gesellschaft nur erfüllen, wenn es Mechanismen vorhält, die sicherstellen, dass das generierte Wissen einen hinreichenden Wahrscheinlichkeitsgrad an Richtigkeit aufweist. Das bedeutet konkret, dass Aussagen ohne wissenschaftssystemische Validierung nicht als wissenschaftlich etabliertes Wissen angesehen werden können. Sie bewegen sich auf der Ebene subjektiven Dafürhaltens – unabhängig davon, ob sie „methodengerecht“ erarbeitet worden sind oder nicht. Die subjektive Überzeugung des Wissenschaftlers von der Wahrheit reicht nicht aus, um wissenschaftliches Wissen zu generieren, ebenso wenig eine bloß interne Rechtfertigung unter Anwendung eingespielter und anerkannter Praktiken. Wer also im heimischen Arbeitszimmer ein Manuskript geschrieben hat, das gerechtfertigte richtige Aussagen über die Staatsrechtsordnung enthält, hat zwar (für sich) Wissen produziert – aber noch kein wissenschaftliches Wissen.

2. Standards hinsichtlich der Einbringung neuen Wissens

Erst die kollektive Dimension macht aus individuell wohlbegründeten Aussagen wissenschaftliches Wissen. Die verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen haben spezifische Mechanismen, mit denen wissenschaftliches Wissen validiert wird. Soll es ein formalisiertes „Review“-Verfahren geben, oder wird diese Aufgabe sachkundigen Herausgebern und Redakteuren überantwortet? Wie muss ein „Review“-Verfahren ausgestaltet sein, um zugleich effektiv und fair zu sein und keine „biases“ zu produzieren? Welche Rolle sollen der Status und die wissenschaftliche Bedeutung des Wissenschaftlers spielen, der die Behauptung einführt? Sollen hinsichtlich der Prüfung und Bewertung neu eingebrachter Aussagen alle gleich behandelt werden, oder dürfen der Status und die Bedeutung eine Rolle spielen?

Im Staatsrecht sind die Standards hinsichtlich des Umgangs mit neu eingebrachten Aussagen vergleichsweise informell, zudem weisen sie eine erhebliche Diversität auf. Soweit es um die Einbringung neuer Aussagen in Form eines mündlichen Vortrags geht, erfolgt die Validierung nach den Standards der staatsrechtswissenschaftlichen Disziplin vor allem durch Zustimmung, Kritik oder auch Korrektur. Natürlich ist das so gewonnene Wissen dann allerdings flüchtig. Aus praktischen Gründen ist die Veröffentlichung neu formulierter staatsrechtlicher Aussagen in Textform die Regel. Eine erste Validierung erfolgt hierbei regelmäßig durch die verantwortliche Betreuerin des Publikationsorgans: Die Aufnahme eines Textes in eine staatsrechtswissenschaftliche Zeitschrift oder Buchreihe, die nicht ohne Prüfung durch die Herausgeber oder verantwortlichen Redakteure erfolgt, bestätigt, dass es

sich um einen diskussionswürdigen wissenschaftsgenerierenden Beitrag handelt. Das in einigen Wissenschaftsdisziplinen zu beobachtende formalisierte Review-Verfahren, mit denen nicht nur die Einhaltung der kognitiven und ethischen Anforderungen sichergestellt werden soll, die überhaupt erst die Wissenschaftlichkeit des Beitrags begründen, sondern auch eine erste antizipierende Nützlichkeitsbewertung vorgenommen wird, ist im staatsrechtlichen Bereich weiterhin die Ausnahme. In der weiteren Auseinandersetzung mit den Aussagen des Beitrags, etwa in Kommentaren, Büchern, Rezensionen oder themengleichen Folgebeiträgen, wird das so eingebrachte Wissen dann eingeordnet, angefangen von nachlaufenden Plagiatskontrollen bis hin zur Nützlichkeitsbewertung. Noch kennt das Staatsrecht keine formalisierten Mechanismen der Bewertung, wie etwa Zitierindizes oder andere „impact“-Faktoren. Aufmerksame Beobachter erkennen aber auch ohne derartige Mechanismen, welche Bedeutung ein Beitrag im Laufe der Zeit gewinnt. Hierin drückt sich eine Nützlichkeitsbewertung seitens der anderen Mitglieder der wissenschaftlichen „community“ aus. Nur zu häufig ist allerdings auch zu beobachten, dass Beiträge gar nicht auf erkennbare Resonanz stoßen. Auch hierin liegt eine Nützlichkeitsbewertung, die allerdings nicht immer gerecht sein muss. In der weiteren Auseinandersetzung kann auch zu beobachten sein, dass den Aussagen des Beitrags widersprochen wird, mit der Folge, dass sich eine andere Sichtweise durchsetzt. Das steht der Wissenschaftlichkeit des produzierten Wissens nicht entgegen. Wer einen Beitrag zu einer Diskussion leistet, in der sich im Ergebnis eine abweichende Aussage durchsetzt, hat wissenschaftliches Wissen produziert.

3. Kollektiver Umgang mit eingebrachtem Wissen

Ein weiteres Feld, das nähere Betrachtung verdient, ist dann der disziplinäre Umgang mit dem eingebrachten Wissen. Hier geht es um die Praktiken, mit denen die neu eingebrachten Aussagen in das funktionale System eingeordnet werden, in dem das Wissen gepflegt wird (Verarbeitung im Kommentar, Zitierpraxis etc.). Vor allem aber stellt sich die Frage, wie die anderen Mitglieder der „community“ mit Aussagen umgehen (und umgehen sollten), die sie selbst (mangels Kompetenz oder mangels Zeit) nicht überprüfen können. Jede Akteurin weiß, dass sich in der Folge der Einbringung einer Aussage unterschiedliche Zustände einstellen können: Einigkeit in der Beurteilung einer neuen Aussage, verschiedene Abstufungen eines Mehrheitskonsenses mit abweichenden Stimmen; Fälle, in denen die in die Disziplin eingebrachte Aussage „kontrovers“ bleibt oder einen Dissens provoziert. Im Fall des „peer disagreement“ stellen sich einerseits analytische Fragen: Richtet sich dies allein nach der Tiefe und Breite der Rechtfertigung der Aussage? Oder spielen andere Gründe (politisch, moralisch, soziokulturell) eine Rolle? Es geht aber auch um normative Probleme: Wann ist es gerechtfertigt, dass andere Wissenschaftler, die das Problem nicht vertieft bearbeitet haben, sich einer Aussage „anschließen“, etwa in einem Lehrbuch oder in der akademischen Lehre? Setzt sich immer die am besten begründbare Aussage durch? Wie kommt es, dass Wissenschaftler auch dann an ihrer „Minderheitsauffassung“ festhalten, wenn eine (möglicherweise ganz große) Mehrheit diese nicht für überzeugend hält und hinter einer anderen Aussage steht? Wann wird das Beharren auf einer „Minderheitsauffassung“ irrational?

4. Anreizmechanismen und Belohnungsstrukturen

Ein letztes Feld sei hier noch abschließend angesprochen. Jede Disziplin pflegt Anreizmechanismen und Belohnungsstrukturen, mit denen die Produktion nützlichen Wissens gefördert werden soll. Wissenschaft ist nicht (jedenfalls nicht vorrangig) ein Wettbewerb, und sie lässt sich auch nicht mit Marktstrukturen gleichsetzen. Gleichwohl gibt es Mechanismen, mit denen das Kollektiv auf besonders gute Leistungen reagiert. Die Belohnungsstrukturen in den Naturwissenschaften sind bekannt – und auch besonders schneidend: Wer eine Entdeckung macht, bekommt den gesamten Reputationsgewinn; wer zu spät kommt, geht leer aus. In der Staatsrechtswissenschaft sind die Strukturen sehr viel diffuser: Eine neue Auffassung zu entwickeln, ist wichtig und zählt. Im weiteren Zeitablauf geht das Wissen, wer die Position entwickelt hat, aber regelmäßig verloren: In den Kommentaren wird durchgängig nicht versucht, die Genealogie sauber darzustellen (das ist keine Aufgabe der Kommentare) und auch in den Lehrbüchern bemüht man sich nicht regelmäßig, die Urheberschaft neuen Wissens sauber in Erinnerung zu halten. Es ist gut möglich, dass ein sich durchsetzendes „Standardzitat“ auf eine Autorin verweist, die diese Aussage gar nicht als erste begründet oder in die Disziplin eingebracht hat. Diese Beobachtung mag auch darauf zurückzuführen sein, dass sich der funktionale Wert eines Beitrags nicht nur nach der „Neuigkeit“ einer Aussage bestimmt, sondern nach der Art ihrer Begründung. Staatsrechtliche Beiträge haben eine ästhetische Dimension, die in die Bewertung ihrer Bedeutung einfließt und damit im Belohnungssystem relevant ist.